

# SPORTVEREIN GROSSWUDICKE e. V.

## Ehrenordnung

### Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Einleitung .....	2
2.	Ehrungen im SVG .....	2
3.	Ehrungen .....	2
3.1.	Ehrenvorsitzender .....	2
3.2.	Ehrenmitgliedschaft .....	3
	<del>Ehrennadel des SVG .....</del>	<del>3</del>
3.3.	<del>Treuenadel und Treueurkunde des SVG .....</del>	<del>3</del>
3.4.	Sportler des Jahres.....	3
4.	Einreichung von Anträgen .....	3
5.	Anlässe für Zuwendungen .....	4
6.	Personenkreis für Zuwendungen .....	4
7.	Übergabe der Ehrung .....	4
8.	Inkrafttreten .....	4
	Anlagen .....	5

## **(1) Einleitung**

- (1.1) Der SV Großwudicke e.V. (im weiteren SVG genannt) ehrt seine Mitglieder und Einzelpersonlichkeiten für ihre langjährige ehrenamtliche und verdienstvolle Tätigkeit für den Sport und den Verein, als auch für deren außerordentliche sportliche Leistungen.
- (1.2) Die Ehrenordnung regelt die Zuwendungen des SVG zu bestimmten persönlichen Anlässen, bestimmt den Personenkreis der Empfänger und die Höhe der Zuwendung.

## **(2) Ehrungen im SVG**

Folgende Ehrungen und Zuwendungen können verliehen und vergeben werden:

- (2.1) Den Ehrenvorsitz des SVG.
- (2.2) Die Ehrenmitgliedschaft im SVG.  
Die Ehrennadel des SVG in Bronze, Silber und Gold.
- (2.3) Die Treuenadel und Treueurkunde des SVG.
- (2.4) Sportler des Jahres
- (2.5) Zuwendungen des SVG zu persönlichen Anlässen.

## **(3) Ehrungen**

### **(3.1) Ehrenvorsitzender**

- (3.1.1) Der Ehrenvorsitz ist die höchste Anerkennung des SVG und wird an ehemalige Vorstandsvorsitzende der SVG in Würdigung langjähriger herausragender Verdienste um die Entwicklung des SVG verliehen.
- (3.1.2) Die Antragsstellung auf die Verleihung des Ehrenvorsitzes erfolgt durch den Vorstand des SVG.
- (3.1.3) Die Zuerkennung des Ehrenvorsitzes erfolgt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung des SVG.
- (3.1.4) Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird dem/der Auszuzeichnenden vom Vorsitzenden des SVG zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in einem feierlichen Rahmen überreicht, z.B. auf der Jahreshauptversammlung des SVG.
- (3.1.5) Die/der Ehrenvorsitzende darf als beratender stimmloser Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **(3.2) Ehrenmitgliedschaft**

- (3.2.1) Die Ehrenmitgliedschaft im SVG wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des SVG verliehen.
- (3.2.2) Die Antragsstellung auf die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des SVG.
- (3.2.3) Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung des SVG.
- (3.2.4) Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem/der Auszuzeichnenden vom Vorsitzenden des SVG zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in einem feierlichen Rahmen überreicht, z.B. auf der Jahreshauptversammlung des SVG.

### **~~Ehrennadel des SVG in Bronze, Silber und Gold~~**

~~Die Ehrennadel des SVG würdigt Mitglieder des SVG, die sich in besonderer Weise jahrelang um die Belange des Sportvereines verdient gemacht haben. Insbesondere ehrenamtliche Wahlaktivitäten im Verein und den Sparten, sowie herausragende jahrelange Übungsleiter- oder Trainertätigkeit werden gewürdigt. Die Verleihung der Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold setzt eine Tätigkeit im Verein / Sparte von mindestens 5, 10 bzw. 15 Jahren voraus.~~

### **~~(3.3) Treuenadel und Treueurkunde des SVG~~**

~~Die Treuenadel und die Treueurkunde wird an Mitglieder des SVG für ihre langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Sportverein verliehen. Die Verleihung setzt eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft im SVG bzw. seinen Rechtsvorgängern voraus.~~

### **(3.5) Sportler des Jahres**

Der Ehrentitel Sportler des Jahres kann jährlich jeweils an einen Sportler/-in oder an eine Mannschaft, aus den aktiv am Wettspielbetrieb teilnehmenden Sparten, verliehen werden. Voraussetzung der Verleihung sind herausragende sportliche Erfolge des Sportlers/ der Mannschaft in der vergangenen Wettspielsaison. Die Ernennung zum Sportler des Jahres erfolgt mit Überreichung einer Urkunde oder eines Pokales.

### **(4) Einreichung von Anträgen**

- (4.1) Anträge über die Verleihung von Ehrungen gemäß Ziff. (2.3) - (2.4) sind formlos schriftlich mit Begründung an den Vorstand des SVG einzureichen.
- (4.2) Für die Antragsstellung gilt eine Frist von 10 Wochen vor dem Tag, an dem die Ehrung beabsichtigt ist. Der beabsichtigte Tag und der Anlass der Ehrung sind zu benennen.

## (5) Anlässe für Zuwendungen durch den SVG

- (5.1) Die Anlässe, die mit Zuwendungen durch den SVG gewürdigt werden, sind mit unterschiedlicher Wertung, Hochzeit, besondere Ehejubiläen, Geburtstage und Beisetzungen (siehe Anlage 1).
- (5.2) Sollte es sein, dass zum selben Zeitpunkt mehrere Anlässe auf eine Person zutreffen, kommt immer die höhere Zuwendung zur Anwendung.
- (5.3) Trifft ein Anlass auf mehrere berechtigten Personen zu, wird nur einmalig der Anlass gewürdigt.
- (5.4) Die Zuwendungen zu Anlässen entsprechend der Anlage 1 sind durch die Spartenleitungen in Absprache mit dem Vorstand zu organisieren. Über eine geplante Überreichung ist der Vorstand zu informieren.

## (6) Personenkreis für Zuwendungen

Zuwendungsberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt des Anlasses Mitglied im Sportverein Großwudicke e. V. sind.

## (7) Übergabe der Ehrung

- (7.1) Die Überreichung der Ehrungen gemäß Ziff. (2.3) – (2.4) erfolgt durch den Vorstand des SVG im feierlichen Rahmen, z.B. auf der Jahreshauptversammlung des SVG bzw. einer anderen feierlichen Veranstaltung in der jeweiligen Sparte.
- (7.2) Die Überbringung der Glückwünsche bzw. Kondolenz erfolgt durch den Vorstand des SVG zeitnah.
- (7.3) Voraussetzung zur Überbringung von Glückwünschen ist die Erfassung der notwendigen Daten in einer Datei im SVG (siehe Anlage 2). Die Angaben der persönlichen Daten basiert auf Freiwilligkeit. Die erfassten Daten werden im Vorstand des SVG ausschließlich zur Umsetzung der Ehrenordnung - zu keinen anderen Zwecken - genutzt.
- (7.4) Bestehen beim Vorstand des SVG auf Grund fehlender Daten keine Kenntnisse über Anlässe, die eine Zuwendung rechtfertigen, sind Unterlassungen bei der Übermittlung von Glückwünschen und Kondolenzen unvermeidbar.  
Der Vorstand des SVG kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

## (8) Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung der 33. Jahreshauptversammlung des SV Großwudicke e.V. am 16.03.2024 in Kraft.

1. Vorsitzender  
Ralf-Peter Schulze

2. Vorsitzender  
Hartmut Voigt

### Anlage 1

#### Geburtstage

50.	15,00 €
60.	15,00 €
70.	15,00 €
80.	15,00 €
90.	15,00 €
jedes weitere Jahrzehnt	15,00 €

#### Ehejubiläen

Hochzeit	50,00 €
Silberhochzeit	50,00 €
Goldene Hochzeit	50,00 €
jedes weitere Jahrzehnt	50,00 €

#### Beisetzung

50,00 €

### Anlage 2

Name	Vorname	Geb. Datum	Ehe-Datum	Tel.-Nr.	Straße	PLZ	Ort/ Ortsteil	Eintritt SVG oder BSG
------	---------	------------	-----------	----------	--------	-----	---------------	-----------------------